

Nachtragsvereinbarung „Konzessionsvertrag – Erdgas“

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Schreiner,

am 31.03.2011 hat die Stadt Offenburg einen Konzessionsvertrag für die Gasversorgung mit der badenova AG & Co. KG (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) abgeschlossen. Die Stadt ist mit der Gesellschaft nunmehr nachträglich übereingekommen,

A. dass § 2 Abs. 4 folgende Fassung erhält:

(4) Beabsichtigt die Stadt, Grundstücke, auf denen sich Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Leitungen oder sonstige Anlagen der Gesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Stadt an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Gesellschaft zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

B. dass die Überschrift des § 3 folgende Fassung erhält:

§ 3

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

C. den § 3 um den folgenden Abs. 6 zu ergänzen:

„Für konkrete Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Gesellschaft zum Vorteil der Gesellschaft erbringt und die Stadt im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Gesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.“

D. dass § 4 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

(2) Die Gesellschaft wird die Stadt rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die Gesellschaft rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen.

E. dass § 5 „Änderungen der Verteilungsanlagen“ die folgende neue Fassung erhält:

(1) Die Stadt kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Stadt notwendig ist. Die Stadt wird die Gesellschaft vor allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, unterrichten und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Gesellschaft hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Stadt zu erfolgen. Will die Stadt eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung von Verteilungsanlagen vollständig oder teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Stadt der Gesellschaft die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für

Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Schriftform als vereinbart.

(2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen der Verteilungsanlagen, die die Stadt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann, werden außer in den in Abs. 2 Satz 2 benannten Fällen von der Gesellschaft getragen. Die Stadt trägt die Verlegungskosten, wenn sie vor Beginn der Baumaßnahmen der Gesellschaft keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Gesellschaft keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gesellschaft, so trägt die Gesellschaft die entstehenden Kosten.

Hat die Stadt Ersatzansprüche gegenüber Dritten oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

(3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Stadt (z.B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.

F. dass § 7 um die folgenden Abs. 3 bis 6 ergänzt wird:

(3) Über die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages hinaus wird der Stadt das auf kommunale Partner ausgerichtete Dienstleistungs-Angebot der Gesellschaft und deren Töchter zur Verfügung stehen. Die Gesellschaft wird auf Wunsch der Stadt entsprechende Angebote der Gesellschaftstöchter vermitteln.

(4) Die Gesellschaft stellt der Stadt unentgeltlich Informationen in einem Internetportal für Kommunen zur Verfügung. Die Informationen entsprechen den Inhalten der Anlagen 1 und 2.

(5) Auf Wunsch der Stadt wird für die Laufzeit dieses Vertrages ein Beirat eingerichtet, um die Weiterentwicklung und den Erhalt zukunftsfähiger und moderner Verteilungsanlagen in der Stadt zu begleiten. Der Beirat setzt sich aus jeweils vier Vertretern der Stadt und der Gesellschaft zusammen. Er tagt einmal im Jahr auf Einladung der Stadt. Die Stadt lädt in Abstimmung mit der Gesellschaft zur Sitzung ein. Der Bürgermeister kann, in Absprache mit der Gesellschaft, weitere fachkundige Personen als beratende Mitglieder einladen. In der Sitzung werden von den Vertretern der Gesellschaft, die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen präsentiert und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten. Soweit der in diesem Rahmen vorgestellte Investitions- und Instandhaltungsplan nach Einschätzung der Gesellschaft Entscheidungsspielräume im Hinblick auf die zeitlichen und technischen Ausführungen zulässt, fließt das Beratungsergebnis des Beirats in die Planung der Gesellschaft ein. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern der Stadt beraten.

(6) Wahlweise wird auf Wunsch der Stadt die Gesellschaft im Gemeinderat die in der Anlage 1 näher dargestellten Informationen einmal im Jahr präsentieren und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten. Die entsprechende Einladung der Stadt erfolgt schriftlich und muss der Gesellschaft rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der Gemeinderatssitzung zugehen. Die Gesellschaft wird im Rahmen ihrer Präsentation eine aktualisierte Übersicht zu den Netznutzungsmengen, der Zahl der Hausanschlüsse, den Leitungslängen, der Zahl der Stationen sowie der Altersstruktur des Gasversorgungsnetzes gemäß Anlage 2 vorstellen und gemeinsam mit den Vertretern des Gemeinderats beraten.

G. dass § 8 Abs. 2 die nachfolgende Fassung erhält:

(2) *Die Gesellschaft wird der Stadt drei Jahre vor Vertragsablauf in dem gesetzlich erforderlichen Umfang und Format diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind. Die Informationen umfassen insbesondere Pläne zum Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung, ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Gesellschaft sowie ein Konzept zur Netztrennung.“*

H. dass § 8 um den Abs. 3 ergänzt wird:

(3) *Der Stadt steht in folgendem Fall ein einseitiges Sonderkündigungsrecht zu: Die Gesellschaft als Vertragspartnerin der Stadt im Konzessionsvertrag ist ein Unternehmen im mehrheitlich kommunalen Eigentum. Sollte die kommunale Mehrheit bei der Gesellschaft nicht mehr gegeben sein, steht der Stadt ein Sonderkündigungsrecht zum jeweiligen Jahresende zu.*

I. dass § 10 Abs. 1 und Abs. 2 die nachfolgenden Fassungen erhalten:

(1) *Die Gesellschaft ist vor Vertragsunterzeichnung mit dem Städtetag von Baden-Württemberg und dem Gemeindetag von Baden-Württemberg übereingekommen, die Regelungen dieses Vertrags der Stadt als „Musterkonzessionsvertrag“ zum Abschluss anzubieten. Einigen sich die Gesellschaft, der Städtetag von Baden-Württemberg und der Gemeindetag von Baden-Württemberg nach Vertragsunterzeichnung gemeinsam darauf, den „Musterkonzessionsvertrag“ zu ändern, so wird die Gesellschaft der Stadt unverzüglich anbieten, diesen Vertrag an die vereinbarten Änderungen anzupassen. Die Annahme des Angebots erfolgt entweder durch eine entsprechende schriftliche Erklärung oder dadurch, dass die Stadt es unterlässt, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Angebots schriftlich gegenüber der Gesellschaft die Ablehnung zu erklären.*

(2) *Die Stadt ist berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Nachfolger zu übertragen, der ihre Funktion bzw. Aufgabenstellung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung übernommen hat. Die Gesellschaft ist zu informieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Rechte und Pflichten auf ein anderes Unternehmen im eigenen Konzern zu übertragen. In diesem Fall ist Gesellschaft verpflichtet, sicher zu stellen, dass der Eigentumsübertragungspflicht nach § 9 Abs. 1 nachgekommen werden kann, und dies der Stadt nachzuweisen.*

J. dass im Übrigen sämtliche Regelungen des Konzessionsvertrages die durch diese Nachtragsvereinbarung nicht abgeändert werden unverändert fort gelten.

Die getroffene Übereinkunft wird bestätigt:

Freiburg, den 30. Juli 2014

Offenburg, den



badenova AG & Co. KG

.....
Stadt Offenburg